

Satzung
der Deutschen Jugendkraft
Saarlouis – Roden e.V.
Gegründet 1922

Fassung vom 08. März 2015

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft Saarlouis-Roden e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen. Er ist gegründet im Jahre 1922. Wieder gegründet am 02. Dezember 1957 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins "Deutsche Jugendkraft Roden".
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Trier. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün-Weiß.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Verein ist dem Stadtverband für Sport in Saarlouis (SfS) angeschlossen.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Verein "Deutsche Jugendkraft Saarlouis-Roden e. V" hat seinen Sitz in Saarlouis. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein sorgt für die Durchführung eines geregelten Sportbetriebes.
- (2) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (3) Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (4) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (5) Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (6) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Der Verein richtet Wettkämpfe und Wettspiele, Schauveranstaltungen sowie Sportveranstaltungen aus.
- (8) Der Verein bietet Wanderungen und Ferienfahrten sowie Teilnahmemöglichkeiten an auswärtigen Sportveranstaltungen an.

§ 3 Vereinsstruktur

- (1) Der Verein gliedert sich in den Hauptverein und selbständige Untergliederungen, die Abteilungen.

- (2) Der Hauptverein ist zuständig für Angelegenheiten, die den gesamten Verein betreffen oder durch die einzelnen Abteilungen nicht selbständig geregelt werden können.
- (3) Den Abteilungen obliegt neben der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten unter Beachtung dieser Satzung auch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Bereich der von ihnen betriebenen Sportart; sie vertreten den Verein gegenüber den zuständigen Sportfachverbänden, sofern der Verein dort Mitglied ist. Über die Verwendung ihrer Einnahmen entscheiden die Abteilungen selbständig, soweit es nicht die für jedes ihrer Mitglieder an den Hauptverein abzuführende Verwaltungsabgabe betrifft.

§ 4 Abteilungen

- (1) Zu ihrer Bezeichnung führt jede Abteilung hinter dem Vereinsnamen den Namen der Abteilung, der sich aus der Sportart ergeben muss, für welche die Abteilung eingerichtet ist.
- (2) Eine neue Abteilung entsteht auf Beschluss des Vereinsvorstands mit der Wahl des ersten Abteilungsvorstands durch die Abteilungsmitgliederversammlung. Die Errichtung einer Abteilung für mehrere Sportarten oder mehrerer Abteilungen für eine Sportart ist ausgeschlossen. Vom Vorliegen einer Sportart ist auszugehen, wenn für sie ein eigener, dem Landessportverband für das Saarland angehörender Sportfachverband besteht.
- (3) Eine Abteilung ist aufgelöst, wenn
 - a) sich auf einer hierzu einberufenen Abteilungsmitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der Abteilung entscheiden;
 - b) die Abteilungsmitglieder auch bei wiederholter Einberufung einer Abteilungsmitgliederversammlung mangels Kandidaten keinen Abteilungsvorstand wählen können;
 - c) der Vereinsvorstand die Auflösung einer Abteilung, der weniger als zehn Mitglieder angehören, beschließt.

Mit der Auflösung einer Abteilung gehen die zuvor von der Abteilung wahrgenommenen Aufgaben, einschließlich der Verwaltung des noch vorhandenen Vermögens, auf den Hauptverein über. Der Vereinsvorstand entscheidet, welche der übrigen Abteilungen zur Aufnahme der Mitglieder, die bis zuletzt der aufgelösten Abteilung angehörten, verpflichtet ist, und durch welche Maßnahmen die noch nicht abgeschlossenen Geschäfte der aufgelösten Abteilung zu Ende geführt werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt dem Vereinsvorstand.

§ 5 Organe des Hauptvereins

- (1) Organe des Hauptvereins sind:
 1. die Vereinsmitgliederversammlung;
 2. der Vereinsvorstand

- (2) Zur besonderen Vertretung der Vereinsjugend ist die Errichtung weiterer Organe dadurch möglich, dass die Vereinsmitgliederversammlung die Rechte der Vereinsjugend in einer Jugendordnung regelt.

§ 6

Angelegenheiten der Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitgliederversammlung ist die Versammlung aller in den Abteilungen organisierten Mitglieder. Sie ist ausschließlich zuständig in den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Dies sind:
- a) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - b) die Verabschiedung ergänzender Vereinsordnungen allgemeiner Art und die Entscheidung über deren Aufhebung oder Änderung;
 - c) die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands und des Vereinsvorstands, sofern diese nicht direkt oder indirekt von anderen Vereinsorganen zu bestellen sind;
 - d) die Entlastung des Vereinsvorstandes auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte und des Berichts der Vereinskassenprüfer
 - e) die Wahl der Vereinskassenprüfer;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung des Liquidators.
- (2) Die sog. Jahreshauptversammlung, die regelmäßig stattfindende Vereinsmitgliederversammlung, ist spätestens im März eines jeden Jahres durchzuführen. Kann dies aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise nicht geschehen, so ist die Jahreshauptversammlung zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Die Tagesordnung, den Termin und den Versammlungsort, der in Saarlouis-Roden liegen soll, bestimmt der Vereinsvorstand.
- (3) Außerordentliche Vereinsmitgliederversammlungen sind - abgesehen von den in der Satzung ausdrücklich geregelten Fällen - auf Antrag des Vereinsvorstandes oder unter den in §§ 36, 37 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Sofern kein Fall des § 37 Abs. 2 BGB vorliegt, erfolgt die Einberufung über die Abteilungen aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstands durch die Übermittlung eines Einladungsschreibens mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, das Einladungsschreiben an die Mitglieder, die bei ihnen eingeschrieben sind, weiterzuleiten, wobei sie zwischen der Form der persönlichen Übergabe und der Form der postalischen Übersendung wählen können. Bei postalischer

Übersendung gilt das Einladungsschreiben am dritten Tag nach seiner Absendung an die letzte dem Abteilungsvorstand bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen. Auf eigenen Wunsch kann den Mitgliedern eine Einladung auch per E-Mail zugestellt werden. Dies ist von dem jeweiligen Mitglied auf der Beitrittserklärung zu vermerken.

- (6) Die Einladung eines Mitglieds ist nur dann rechtzeitig, wenn der gemäß Abs. 5 bestimmbare Zugang des Einladungsschreibens nicht in die letzten zwei Wochen vor dem für die Vereinsmitgliederversammlung festgesetzten Termin fällt. Dies gilt nicht bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft innerhalb der letzten acht Wochen vor dem für die Vereinsmitgliederversammlung festgesetzten Termin begonnen hat. Bei diesen Mitgliedern ist die Einladung auch ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist rechtzeitig, sofern der zuständige Abteilungsvorstand die Benachrichtigung unverzüglich eingeleitet hat.

§ 7

Beschlüsse und Anträge der Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Vereinsmitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung bezeichnet war. Sofern möglich, sollen Anträge, insbesondere solche auf Änderung der Vereinssatzung, den Mitgliedern bereits mit der Einladung im genauen Wortlaut übermittelt werden.
- (3) Anträge, über welche die Jahreshauptversammlung entscheiden soll, sind bis zum 31. Dezember des vor dem regelmäßigen Termin der Jahreshauptversammlung liegenden Jahres an den Vereinsvorstand zu richten, um diesem eine ggf. notwendige Ergänzung der Tagesordnung zu ermöglichen.
- (4) Bei Anträgen des Vereinsvorstands oder solchen gemäß § 37 Abs. 1 BGB auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsmitgliederversammlung ist in der schriftlichen Antragsbegründung anzugeben, über welche Gegenstände die Vereinsmitgliederversammlung Beschluss fassen soll.

§ 8

Durchführung der Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vereinsfremde Personen können von der Vereinsmitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden, ohne dass ihnen dadurch bereits das Recht zur aktiven Teilnahme zusteht.
- (2) Die Leitung der Vereinsmitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, sofern dieser an der Versammlung teilnimmt. Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden übernimmt die Leitung der 2.Vorsitzende, sollte dieser ebenfalls verhindert sein bestimmt die Vereinsmitgliederversammlung ein anderes Vereinsvorstandsmitglied.

- (3) Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort, leitet die Abstimmungen und hat die Möglichkeit, auch die von der Vereinsmitgliederversammlung zugelassenen Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören, sofern ihm dies sinnvoll erscheint.
- (4) Wahlergebnisse und Beschlüsse der Vereinsmitgliederversammlung sind vom Vereins-Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied, in ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung sowie sämtliche zur Abstimmung gestellten Anträge und alle Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist zusammen mit einer Liste der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu den Unterlagen des Hauptvereins zu nehmen; der Vereinsjugendwart und die Abteilungsvorsitzenden erhalten jeweils eine Kopie.

§ 9

Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden;
3. dem Geschäftsführer;
4. dem Vereinskassenwart;
5. dem 2.Vereinskassenwart;
6. den Abteilungsvorsitzenden;
7. dem Geistlichen Beirat;

(2) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. **Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.**

§ 10

Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand hat die Geschäfte des Hauptvereins zu führen und dessen Interessen sowie die der Abteilungen gegenüber Dritten, insbesondere des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport, des DJK-Diözesanverbandes Trier, des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS), der einzelnen Fachverbände sowie des Stadtverbandes für Sport in Saarlouis (SfS) zu vertreten. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der in Angelegenheiten des Hauptvereins gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Vereinsvorstands finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vereinsvorsitzenden unter Festlegung des Sitzungstermins und des Sitzungsorts einzuberufen. Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden obliegt die Einberufung dem lebensälteren, ist auch dieser verhindert, dem lebensjüngeren der beiden stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
- (3) Die Einladung, die in jeder Form erfolgen kann, ist nur dann rechtzeitig, wenn ihr Zugang bei den betreffenden Mitgliedern des Vereinsvorstands nicht in die letzte Woche vor dem für die Vorstandssitzung festgesetzten Termin fällt.
- (4) Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von € 500,- frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vereinsvorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Beschlüsse des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der während einer Sitzung des Vereinsvorstands gefasst wird, ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung als Tagesordnungspunkt bezeichnet war. Liegt den Mitgliedern des Vereinsvorstands ein Antrag im Wortlaut vor, so ist ein Beschluss auch ohne eine Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Vereinsvorstands ihre Zustimmung schriftlich erklären. In diesem Fall ist der jeweils unterzeichnete Beschlusstext zu den Unterlagen des Hauptvereins zu nehmen.
- (3) Beschlüsse, die während einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Vereinsvorstands gefasst wurden, sind gültig, sofern die fehlerhafte Einberufung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Vereinsvorstands schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereinsvorstands gerügt wird.

§ 12

Durchführung der Sitzungen des Vereinsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, können vom Vereinsvorstand als Gäste zugelassen werden. In diesem Fall steht ihnen das Recht zur aktiven Teilnahme - mit Ausnahme des Stimmrechts - zu.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstands obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung dem lebensälteren, ist auch dieser verhindert, dem lebensjüngeren der beiden stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vereinsvorstands sind in ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters und der übrigen anwesenden Personen mit dem Zusatz ihrer Funktion enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 13

Unterstützung des Vereinsvorstandes

Zur Unterstützung des Vereinsvorstands können für einzelne Geschäftsführungsaufgaben besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 14

Bestellung des Vereinsvorstands und weiterer Funktionsträger des Hauptvereins

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Vereinsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsvorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vereinsvorstands ist einzeln zu wählen. Entsprechendes gilt für die von der Vereinsmitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstands. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand oder ein von der Vereinsmitgliederversammlung zu wählendes Mitglied aus dem Vereinsvorstand aus, so bestellt der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dann entsprechend Abs. 1 eine Ergänzungswahl durchzuführen ist. Die Amtszeit der durch Ergänzungswahl bestellten Funktionsträger endet zusammen mit der Amtsperiode der gemäß Abs. 1 bestellten Funktionsträger.

§ 15

Organe der Abteilungen

- (1) Zwingend vorgeschriebene Organe der einzelnen Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsgliederversammlung;
 - b) der Abteilungsvorstand.
- (2) Die Errichtung weiterer Abteilungsorgane ist dadurch möglich, dass die betreffende Abteilung davon Gebrauch macht, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung selbständig zu regeln.

§ 16

Abteilungsgliederversammlung

- (1) Die Abteilungsgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der betreffenden Abteilung. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Verabschiedung einer Abteilungsordnung und die Entscheidung über deren Aufhebung oder Änderung;

- b) die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstands und anderer, auf der Grundlage einer Abteilungsordnung errichteter Organe, es sei denn, die Mitglieder des betreffenden Organs sind direkt oder indirekt von anderen Abteilungsorganen zu bestellen;
 - c) die Entlastung des Abteilungsvorstandes und ggf. weiterer Abteilungsorgane auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte und des Berichts der Abteilungskassenprüfer;
 - d) die Wahl der Abteilungskassenprüfer;
 - e) die Festsetzung der Beiträge, die von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern zu zahlen sind;
 - f) die Entscheidung über die Auflösung der Abteilung.
- (2) Außerdem obliegt der Abteilungsmitgliederversammlung die Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die einzelnen Abteilungen haben in jedem Kalenderjahr mindestens eine Abteilungsmitgliederversammlung durchzuführen. Der zuständige Abteilungsvorstand hat - abgesehen von den ausdrücklich geregelten Fällen - weitere Abteilungsmitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Abteilungsmitglieder, die in Angelegenheiten der betreffenden Abteilung voll stimmberechtigt sind, die Einberufung verlangen.
- (4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend, sofern die betreffende Abteilung im Rahmen einer Abteilungsordnung keine andere Regelung getroffen hat.

§ 17

Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die Abteilungsmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in der Satzung oder einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung sind auch dann gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung als Tagesordnungspunkt nicht bezeichnet war. Abweichungen können in einer Abteilungsordnung geregelt sein.

§ 18

Durchführung und Sitzung der Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Abteilungsfremde Personen können von der Abteilungsmitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden. Über deren Recht zur aktiven Teilnahme - mit Ausnahme des Stimmrechts - entscheidet ebenfalls die Abteilungsmitgliederversammlung.

- (2) Die Leitung der Abteilungsmitgliederversammlung obliegt dem Abteilungsvorsitzenden, sofern dieser an der Versammlung teilnimmt und nicht ein anderes Abteilungsmitglied, das bereit ist, die Versammlungsleitung zu übernehmen, mit der Leitung beauftragt. Im Fall der Verhinderung des Abteilungsvorsitzenden wählt die Abteilungsmitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort, leitet die Abstimmungen und hat die Möglichkeit, auch die von der Abteilungsmitgliederversammlung zugelassenen Gäste zu einzelnen Punkten zu hören, sofern ihm dies sinnvoll erscheint.
- (4) Wahlergebnisse und Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung sind von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied in ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie alle Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist zu den Unterlagen der Abteilung zu nehmen; der Vereinsschriftführer erhält eine Kopie.

§ 19 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus:
 - a) dem Abteilungsvorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden;
 - c) dem Abteilungskassenwart;
 - d) dem Abteilungsschriftführer;
 - e) dem Abteilungspressewart;
 - f) dem Abteilungsjugendwart;
 - g) dem Abteilungssportwart;
 - h) den Abteilungsbeisitzern.
- (2) Im Rahmen einer Abteilungsordnung ist eine Erhöhung der Zahl der Abteilungsvorstandsmitglieder möglich.
- (3) Eine Abteilung wird durch den zuständigen Abteilungsvorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands vertreten.

§ 20 Aufgaben Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand hat die Geschäfte der Abteilung zu führen und ihre Interessen gegenüber dem Hauptverein und ggf. gegenüber dem zuständigen Sportfachverband zu

vertreten. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der in Angelegenheiten der betreffenden Abteilung gefassten Beschlüsse. Hat die Abteilungsmitgliederversammlung oder ein anderes auf der Grundlage einer Abteilungsordnung zuständiges Organ in einer Sache noch keinen entgegenstehenden Beschluss gefasst, kann der Abteilungsvorstand selbst eine Entscheidung treffen, sofern der Gegenstand der Entscheidung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Abteilungsorgans fällt.

- (2) Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Abteilungsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden, unter Festlegung des Sitzungstermins und des Sitzungsorts einzuberufen. Abweichungen können in einer Abteilungsordnung geregelt sein.
- (3) Die Einladung, die in jeder Form erfolgen kann, ist nur dann rechtzeitig, wenn ihr Zugang bei den betreffenden Mitgliedern des Abteilungsvorstands nicht in die letzte Woche vor dem für die Abteilungsvorstandssitzung festgesetzten Termin fällt.

§ 21

Beschlüsse des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der während einer Sitzung des Abteilungsvorstands gefasst wird, ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung bezeichnet war. Liegt den Mitgliedern des Abteilungsvorstands ein Antrag im Wortlaut vor, so ist ein Beschluss auch ohne eine Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Abteilungsvorstands ihre Zustimmung schriftlich erklären. In diesem Fall ist der jeweils unterzeichnete Beschlusstext zu den Unterlagen der Abteilung zu nehmen.
- (3) Beschlüsse, die während einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Abteilungsvorstands gefasst wurden, sind gültig, sofern die fehlerhafte Einberufung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Abteilungsvorstands schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Abteilungsvorstands gerügt wird.

§ 22

Sitzungen des Abteilungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands sind nicht öffentlich. Personen, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören, können vom Abteilungsvorstand als Gäste zugelassen werden. In diesem Fall steht ihnen das Recht zur aktiven Teilnahme - mit Ausnahme des Stimmrechts - zu.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Abteilungsvorstands obliegt dem Abteilungsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden. Abweichungen können in einer Abteilungsordnung geregelt sein.
- (3) Die Beschlüsse des Abteilungsvorstands sind in ihrem genauen Wortlaut vom Sitzungsleiter in ein Protokoll aufzunehmen, das den Ort und die Zeit der Versammlung, den Namen des

Sitzungsleiters und der übrigen anwesenden Personen mit dem Zusatz ihrer Funktion enthalten muss. Das Protokoll ist von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Abteilungsvorstands zu unterzeichnen und zu den Unterlagen der Abteilung zu nehmen.

§ 23

Bestellung des Abteilungsvorstands

- (1) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Abweichungen, insbesondere für den Abteilungs-Jugendwart, können in einer Vereinsjugendordnung oder in einer Abteilungsordnung geregelt sein. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand aus, sind auf einer ggf. aus diesem Grund einzuberufenden Abteilungsmitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode Ergänzungswahlen durchzuführen. Abweichungen können in einer Abteilungsordnung geregelt sein.

§ 24

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft unter Anerkennung dieser Satzung können natürliche Personen durch die Aufnahme in eine der Abteilungen erlangen.
- (3) Die Aufnahme ist durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung schriftlich beim Vorstand derjenigen Abteilung zu beantragen, in die der Bewerber aufgenommen werden will; bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Vom Hauptverein herausgegebene oder von den Abteilungen erstellte und vom Hauptverein genehmigte Aufnahmeformulare sind bei der Erklärung zu verwenden.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, weitere Einzelheiten der Aufnahme, insbesondere die Erhebung einer Aufnahmegebühr, in eigener Zuständigkeit zu regeln.
- (5) Soweit in der betreffenden Abteilung keine Sonderregelungen bestehen, entscheidet über die Aufnahme der Abteilungsvorstand.
- (6) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Bewerber eine von einem Abteilungsvorstandsmitglied unterzeichnete Aufnahmebestätigung erhält oder wenn der zuständige Abteilungsvorstand der ersten Beitragszahlung nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Abteilungsvorsitzende den Bewerber unverzüglich über die Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, zu informieren.
- (7) Gegen die ablehnende Entscheidung der Abteilung kann der Bewerber Beschwerde beim Hauptverein einlegen. In diesem Fall entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme.

Er kann die Beschwerde des Bewerbers zurückweisen oder die Entscheidung der Abteilung aufheben und diese anweisen, die Aufnahme des Bewerbers zu vollziehen. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist schriftlich zu begründen und sowohl dem Bewerber als auch dem betreffenden Abteilungsvorstand zu übermitteln.

(8) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

(9) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

§ 25

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Aufnahmeantrag einem Mitglied des zuständigen Abteilungsvorstands zugegangen ist; im Fall des § 26 Abs. 6 tritt an die Stelle des Aufnahmeantrags die Aufnahmeentscheidung des Vereinsvorstands.

§ 26

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. aufgrund einer Austrittserklärung des Mitglieds;
3. durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung soll gegenüber einem Mitglied des zuständigen Abteilungsvorstands erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Abteilungsvorstands mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluss gefasst wird, von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass es der Durchführung des formellen Ausschlussverfahrens bedarf, wenn sich das betreffende Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von mehr als neun Monatsbeiträgen in Verzug befindet. Der zuständige Abteilungsvorstand soll das Mitglied sowohl über den Verlust der Mitgliedschaft als auch über den Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft geendet hat, informieren.

- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das betreffende Mitglied:
1. dem Vereinszweck zuwiderhandelt;
 2. grob gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt;
 3. regelmäßig ohne die Zustimmung des zuständigen Abteilungsvorstands in einem anderen Verein dieselbe Sportart wettkampfmäßig ausübt.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag der Vereinsvorstand. Antragsberechtigt sind der Vereinsvorstand, der Abteilungsvorstand derjenigen Abteilung, der das betreffende Mitglied angehört, oder 1/10 der in den Abteilungen organisierten, im Rahmen des Hauptvereins voll stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag und den zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der zuständige Abteilungsvorsitzende das betreffende Mitglied mit der Zustimmung des Vereinsvorsitzenden von sämtlichen oder bestimmten Veranstaltungen des Vereins ausschließen.
- (7) Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch den Abteilungsvorstand zu übermitteln.
- (8) Im Fall des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem das betreffende Mitglied die Entscheidung erhält; sie gilt am dritten Tag nach ihrer Absendung an die letzte dem Abteilungsvorstand bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.
- (9) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vereinsvorstand oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 27

Mitgliederwechsel zwischen den Abteilungen

- (1) Der Wechsel einzelner Mitglieder zwischen den Abteilungen des Vereins ist auch ohne Austritt und Wiedereintritt möglich.
- (2) In diesem Fall ist die Abteilungszugehörigkeit durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung schriftlich beim Vorstand derjenigen Abteilung zu beantragen, in die das Mitglied aufgenommen werden will; bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) § 24 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung der Abteilung kann das betreffende Mitglied Beschwerde beim Hauptverein einlegen. In diesem Fall entscheidet der Vereinsvorstand über den Abteilungswechsel. Er kann die Beschwerde des Mitglieds zurückweisen oder die Entscheidung der Abteilung aufheben und diese anweisen, die Aufnahme des Mitglieds zu

vollziehen. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist schriftlich zu begründen und sowohl dem Bewerber als auch dem betreffenden Abteilungsvorstand zu übermitteln.

§ 28

Verfahren beim Abteilungswechsel

- (1) Der Wechsel gilt grundsätzlich als vollzogen am ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Aufnahmeantrag einem Mitglied des Abteilungsvorstands derjenigen Abteilung, in die das Mitglied gewechselt ist, zugegangen ist; im Fall des § 24 Abs. 6 tritt an die Stelle des Aufnahmeantrags die Aufnahmeentscheidung des Vereinsvorstands.
- (2) Der Vorstand der Abteilung, zu der das Mitglied gewechselt ist, muss den Vorstand derjenigen Abteilung, der das Mitglied bisher angehörte, über den Abteilungswechsel informieren.
- (3) Vereinsbeiträge, die das Mitglied für die Zeit nach dem vollzogenen Wechsel an die Abteilung geleistet hat, der es bisher angehörte, sind von dieser zu erstatten.

§ 29

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben - unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft - die gleichen Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung oder eine auf der Grundlage der Satzung verabschiedete Vereins- oder Abteilungsordnung nicht eine besondere Regelung vorsieht.

§ 30

Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und voll geschäftsfähige Mitglieder haben Wahl- und Stimmrechte:
 - a) in den Vereinsmitgliederversammlungen;
 - b) in den Abteilungsmitgliederversammlungen.
- (2) Sie haben das Recht, bei allen Organen ihrer Abteilung und allen Organen des Hauptvereins Anträge zu stellen.
- (3) Mit der Vollendung ihres 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder außerdem Wahl-, Stimm- und Antragsrechte in allen Angelegenheiten der Vereinsjugend, sofern diese in einer Vereinsjugendordnung geregelt sind.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten die Beteiligung jugendlicher Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, abweichend zu regeln.
- (5) Alle Wahl-, Stimm- und Antragsrechte in Angelegenheiten des Hauptvereins und der Abteilungen sind nicht übertragbar und dürfen nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Bei

beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere Jugendlichen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in den Vereinsbeitritt zugleich als Einverständnis mit der selbständigen Ausübung der Wahl-, Stimm- und Antragsrechte durch den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 31 Wählbare Mitglieder

- (1) Für die Funktionen des Hauptvereins und der Abteilungen sind alle Mitglieder wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sind.
- (2) Abweichungen können für Angelegenheiten der Vereinsjugend in einer Vereinsjugendordnung und für Angelegenheiten der Abteilungen in einer die jeweilige Abteilung betreffenden Abteilungsordnung geregelt sein.

§ 32 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag im Voraus nach den für ihre Abteilung geltenden Beitragssätzen und Zahlungsmodalitäten zu zahlen.

§ 33 Kontrolle der Geschäftsführung

- (1) Zur Überprüfung der Geschäftsführung werden im Hauptverein und in den Abteilungen jeweils zwei Kassenprüfer eingesetzt, die weder dem betreffenden Vorstand noch einem sonstigen zur Geschäftsführung eingesetzten Organ angehören dürfen.
- (2) Ihre Wahl erfolgt durch die Vereinsmitgliederversammlung bzw. die betreffende Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsvorstands im Amt.
- (3) Die beiden Kassenprüfer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt, wobei jedes Mitglied zwei Stimmen hat. Die Abgabe mehrerer Stimmen für einen Kandidaten ist nicht zulässig und gilt als eine Stimme. Gewählt sind die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 34 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und die Buchführung zu überwachen und den Jahresabschluss einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck dürfen sie innerhalb ihrer Zuständigkeit alle Bücher und Schriften des Hauptvereins bzw. der betreffenden Abteilung einsehen. Der Vereins- bzw. Abteilungsmitgliederversammlung haben sie Bericht zu erstatten, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung im Beurteilungszeitraum geprüft haben und ob sich aufgrund der Prüfung wesentliche Beanstandungen ergeben.

§ 35

Informationspflichten der Abteilungen gegenüber dem Hauptverein

- (1) Der zuständige Abteilungsvorstand hat dem Vereinsvorstand auf dessen Verlangen jederzeit eine Aufstellung mit der aktuellen Zahl der Abteilungsmitglieder zu übermitteln.
- (2) Hat die betreffende Abteilung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung selbständig zu regeln, so hat der zuständige Abteilungsvorstand den Vereinsvorstand hierüber sowie über eine etwaige Aufhebung der Abteilungsordnung zu informieren und dem Vereinsschriftführer die jeweils gültige Fassung der Abteilungsordnung zu übermitteln.
- (3) Neben der nach § 18 Abs. 4 Satz 3 an den Vereinsschriftführer zu übermittelnden Kopie hat der zuständige Abteilungsvorstand dem Vereinsvorstand jederzeit weitere Kopien der Protokolle von Abteilungsmitgliederversammlungen zu übermitteln sowie Einblick in die Originale zu gewähren.

§ 36

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung bzw. Neufassung der Vereinssatzung kann von der Vereinsmitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vereinsvorstand und der Abteilungsvorstand.
- (3) Bei der Einberufung einer Vereinsmitgliederversammlung, bei der auch über eine Änderung der Vereinssatzung entschieden werden soll, sind im Rahmen der Tagesordnung zumindest die Satzungs Vorschriften, deren Änderung gewünscht wird, bzw. der Inhalt einer beabsichtigten Ergänzung der Satzung zu bezeichnen.

§ 37

Änderung des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen, sofern sie nicht aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen, insbesondere aus steuerrechtlichen Gründen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, erforderlich wird. In diesem Fall ist die Änderung des Vereinszwecks unter den in § 33 Satz 2 BGB genannten Voraussetzungen möglich.

§ 38

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsmitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, sofern nicht die Vereinsmitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Person mit der Liquidation beauftragt.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 39 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die beiden Pfarrgemeinden in Saarlouis-Roden. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis anzumelden.

.....

Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die in der Satzung erwähnt werden:

§ 30 BGB [Durch Satzung bestellbare besondere Vertreter]

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstände für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 32 BGB [Mitgliederversammlung]

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33 BGB [Änderung der Satzung und des Vereinszwecks]

(1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 36 BGB [Voraussetzungen zum Einberufen der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 BGB [Einberufung durch Minderheitenvotum]

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.